

# Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

--

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Dieses Formular ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

## 1. Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Staatsangehörigkeit/en			
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort		Geburtsland/-staat
Anschrift: Straße		Hausnummer	PLZ
		Ort	
Telefon		Fax	E-Mail
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

## 2. Angaben zur juristischen Person

(Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG, sind unter 1. die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen)

Firma (Name der Gesellschaft)		Ort	Nummer des Registereintrags
Anschrift: Straße		Hausnummer	PLZ
		Ort	

## 3. Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte			
Anschrift: Straße		Hausnummer	PLZ
		Ort	
Telefon		Fax	E-Mail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab	Datum (TT.MM.JJJJ)	
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	von	Datum (TT.MM.JJJJ)	bis Datum (TT.MM.JJJJ)
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:			
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Die Anmeldung wird erstattet für

eine Hauptniederlassung

eine Zweigniederlassung

eine unselbstständige Zweigstelle

Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes  ja  nein
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung  ja  nein
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit  ja  nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift